

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2693

der Abgeordneten Peter Drenke (AfD-Fraktion), Lars Günther (AfD-Fraktion), Steffen John (AfD-Fraktion) und Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7431

Abaggerung von Spreewiesen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Auf den Spreewiesen am Ortsausgang Hangelsberg, an der L 38 Richtung Fürstenwalde, werden von den Anwohnern wahrgenommene Erdarbeiten ausgeführt.

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird im Wasser- und Naturschutzgebiet speziell dort gearbeitet und wie verhält es sich allgemein mit der Genehmigung von Erdarbeiten in Wasser- und Naturschutzgebieten?

Zu Frage 1: Die hier betroffene Fläche liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen in einem Wasserschutzgebiet ergeben sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung, die konkret für die jeweilige Wasserfassung erlassen wurde. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG), sind i. d. R. in einem Wasserschutzgebiet verboten, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben. In Einzelfällen kann die untere Wasserbehörde davon eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die betroffene Fläche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.

In Naturschutzgebieten (NSG) sind gemäß § 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Diese ergeben sich aus der jeweiligen Schutzgebietsverordnung.

Im Regelfall sind in einem Naturschutzgebiet Erdarbeiten verboten. Im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG von den Verboten einer NSG-Verordnung eine Befreiung erteilen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet werden, sind in Naturschutzgebieten zulässig.

2. Welche Arten von Arbeiten werden aktuell im fraglichen Gebiet ausgeführt, welche Planungen größerer Art (Baggerarbeiten, Planierungen) gibt es und betreffen diese insbesondere wasserbaurechtliche Fragen?

Zu Frage 2: Der WLTV (Wasser- und Landschaftspflegeverband) Untere Spree setzt hier das Renaturierungsvorhaben „Ökologische Aufwertung / Maßnahmenkomplex Wiesenwärther“ mit Mitteln der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg um.

Im Bereich des Altgewässers Wiesenwärther wurden u. a. folgende Maßnahmen durchgeführt: Uferabflachungen, partielle Sedimententnahmen, Anlage von temporären Kleingewässern (Amphibienhabitate).

Am Graben SP 02 wurden ebenfalls Maßnahmen durchgeführt, wie partielle Abflachung der Ufer und Anlage von Grabentaschen (ebenfalls Amphibienhabitate).

Die Erdarbeiten sind inzwischen weitgehend abgeschlossen. Verbliebene Erdmassen sollen zeitnah verwertet werden.

Zu besonderen wasserbaurechtlichen Fragen bei den Arbeiten liegen der Landesregierung keine Informationen vor.